

Anlage 6 BKompV — (zu § 8 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 1 bis 3) Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bundeskompensationsverordnung

Stand: 21.10.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1136 - 1157)

A. Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen

Maßnahmentyp Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung) Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen
Biotope, Tiere, Pflanzen Boden Wasser Klima/Luft Land- schaftsbild
Mindestanforderungen Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten Vielfalt von Biotoptypen Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen Natürliche Bodenfunktionen Oberflächengewässer Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft

Maßnahmen auf Acker

Brachen Ackerbrachen: 33.01.04, 33.02.04, 33.03.04, 33.04a.04, 33.04b.04 •Selbstbegrünung (gilt nicht in Gebieten mit hohem Stickstoff-Auswaschungsrisiko)•Keine Düngung, keine PSM•Keine Bodenbearbeitung•Keine Nutzung/Mahd•Höchstdauer der Belassung ohne Umbruch: 3 Jahre•Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)•Pflegeintervall 2 bis 3 Jahre •Spezifische Maßnahmen, z. B. extensive Pflege zur Schaffung von Heterogenität im Bestand•In Abhängigkeit von Zielarten ggf. Sonderformen•Reduzierung von konkurrenz- starken, nicht dem Zielbiotoptyp entsprechenden Pflanzenarten (z. B. Acker-Kratzdistel, Neophyten) ausschließlich durch mechanische Beseitigung X X (X) X (X) (X) (X) (X) X
Extensiv genutzte Äcker/Ackerwildkräuterstreifen Äcker mit vollst. Segetalvegetation: 33.01.01, 33.02.01, 33.03.01, 33.04a.01, 33.04b.01 Äcker mit artenreicher Segetalvegetation: 33.01.02, 33.02.02, 33.03.02, 33.04a.02, 33.04b.02 •Erweiterter Saatreihenabstand bzw. reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge)•Vielfältige, mind. Viergliedrige Fruchtfolge mit Winterungen und Sommerungen•Grundsätzlich keine Düngung, eine begrenzte dem Entwicklungsziel angepasste Erhaltungsdüngung mit Wirtschaftsdünger ist im Einzelfall zulässig (Düngermenge dann begrenzen max. auf Entzug bzw. Zielerfordernis z. B. aus dem Segetalartenschutz), keine PSM•Striegelverzicht•Winterstoppel•Verzicht auf Bewässerung•Verzicht auf Kalkung•Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)•Mindestdauer 10 Jahre •Einsatz von Gemengen mit mindestens zwei verschiedenen Arten und Sorten bis hin zu Blüh- und Wildkrautgemengen, z. B. Getreide-Öl-Leguminosen-Gemenge, Blüh-/Wildkrautgemenge•Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen nur nach Berücksichtigung agrarstruktureller Belange•Konzentration von Maßnahmen im Raum zur Verbesserung der Strukturvielfalt und zur Schaffung von Verbundstrukturen (Biotopverbund)•Verringerung der Schlaggrößen•Integrierte Brachestreifen (auf 10 % der Fläche)•Einschränkung der Bodenbearbeitung während der Brutzeit•Nicht wendende, pfluglose Bodenbearbeitung (i. d. R. nicht geeignet bei Segetalartenschutz)•Belassen von Streifen/Ernte- verzicht X X (X) X X (X) X X
Etablierung von artenreichem Grünland artenreiches Grünland frischer Standorte: 34.07a.01, 34.07a.02 Salzgrünland der Küste: 07, 08 •Vorher mind. 5 Jahre lang Acker•Die Maßnahmenfläche sollte sich als Bilanzzuwachs (Grünlandfläche) auf Betriebsebene niederschlagen•Ansaat mit standortspezifischem Saatgut•Aushagerung, sofern auf Standort in Bezug zur geplanten Lebensraumqualität erforderlich•Kein Pflegeumbruch•Narbenverbesserung (Nachsaat von Zielarten ist möglich)•1-2schürige Mahd je nach erwünschtem Nährstoffniveau und Pflanzengesellschaft im ausgehagerten Zustand (i. d. R. nach der Brutzeit), Abfuhr des Mahdgutes (3. Schnitt kann auch als Pflegeschnitt ohne Abfuhr erfolgen) oder Beweidung mit max. 1,5 – 2 GVE/ha möglich; bei Beweidung: Prüfung der Erforderlichkeit einer Nachmahd, •Verwendung regionalen Saatguts•Mahdguttransfers/Heublumenansaat aus der Region•Reduzierung von konkurrenz- starken, nicht dem Zielbiotoptyp entsprechenden Pflanzenarten (z. B. Acker-Kratzdistel, Neophyten) ausschließlich durch mechanische Beseitigung•Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X X X (X) X X (X) (X) X
Beschränkung der Weidepflege (Walzen, Schleppen max. 1-mal im Jahr vor März, keine Nachsaat)•Keine PSM•Eine an das jeweiligen Zielbiotop angepasste Düngung ist zulässig•Festlegung von Zeiträumen für die Mahd/Beweidung in Abhängigkeit von Zielarten

Äcker mit schlaginterner Segregation z. B. von feuchten Senken, trockenen Kuppen innerhalb des Ackerschlags; Bewertung für Zielarten oder Zielbiotope, z. B. extensiv genutzte Äcker mit artenreicher oder vollst. Segetalvegetation oder andere •Kartierung und Dokumentation der ertragsärmeren und nicht genutzten Teilbereiche (z. B. anhand eines Luftbilds) zur gezielten Auswahl von Standorten mit hohem Biotopentwicklungspotenzial bzw. mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund •Herausnahme von Teilbereichen mit spezifischer Standortcharakteristik aus der Nutzung, auf den Zielbiotop abgestimmte extensive Ackernutzung oder Pflege •Abstandsauflagen zur Maßnahmenfläche für Düngung und PSM •Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X (X) X (X) (X) X

standortspezifische Ausprägungen von Zielbiotopen •Biotopverbund zu benachbarten Strukturen herstellen (z. B. als Trittstein) •Mindestdauer 10 Jahre

(rotierende) Maßnahmen zur Schaffung artspezifischer Habitats Bewertung für Zielarten •Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept) •Schaffung artspezifischer geeigneter Habitatstrukturen, (z. B. Feldlerchenfenster) •Keine PSM •Monitoring/Überprüfung und ggf. Modifizierung der Maßnahmenvorgaben (Art und Zeitpunkt in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X

Blühstreifen Bewertung für Zielarten •Breite in der Regel zwischen 5 m und 10 m •Standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation •Reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen •Keine Düngung, keine PSM •Bei Rotation in der Fruchtfolge Belassung über 2 bis 5 Jahre •Wenn Mahd, nur im Frühjahr bis Mitte März bzw. angepasst an Zielarten •Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von Zielarten) X X (X) X (X) (X) X •Zunächst keine Bodenbearbeitung; nach 2 bis 3 Jahren Bodenbearbeitung und Neuansaat, i. d. R. im Frühjahr bis Mitte April; bei Rotation in der Fruchtfolge Belassen bis Frühjahrse Bestellung •Keine Mahd •Rotation in der Fruchtfolge möglich

Maßnahmen auf Grünland

Extensivierung von Dauergrünland artenreiches Grünland frischer Standorte: 34.07a.01, 34.07a.02 Salzgrünland der Küste: 07, 08 •Aushagerung •Im Regelfall keine Bodenbearbeitung (Ausnahme orchideenreiche Standorte), kein Pflegeumbruch, gezielte Nachsaat von Zielarten (Heumulch, -drusch) möglich •Keine PSM, eine an den jeweiligen Zielbiotoptyp angepasste Düngung ist zulässig •Reduzierte (1-2schürige) Mahd i. d. R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich, Beschränkung der •Bei Beweidung: reduzierte Besatzdichte zur Brutzeit •Kombination von Beweidung und Mahd je nach Standort und betroffener Zielart •Festsetzung des 1. Mahdtermins in Abhängigkeit von Zielarten (z. B. erst nach der Brutzeit) •Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X X X (X) X (X) X X

Weidepflege (Walzen, Schleppen max. 1-mal im Jahr i. d. R. bis Mitte März), keine Nachsaat Maßnahmen zur Schaffung artspezifischer Habitats Bewertung für bestimmte Zielarten •Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept) •Schaffung artspezifischer geeigneter Habitatstrukturen (z. B. für Wiesenbrüter) •Keine PSM •Mindestdauer 3 Jahre •Monitoring/Überprüfung und ggf. Modifizierung der Maßnahmenvorgaben (Art und Zeitpunkt in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X

Extensiv genutzte Streuobstwiesen Streuobstbestand auf Grünland: 41.06.01 •Pflanzung und Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume, Pflanzabstand je nach Baumart z. B. zwischen 8 m und 15 m oder Extensivierung bestehender Streuobstbestände •Keine PSM, eine an den jeweiligen Zielbiotoptyp angepasste Düngung ist zulässig •1-3schürige Mahd (je nach erwünschtem Nährstoffniveau und Pflanzengesellschaft i. d. R. nach der Brutzeit) Abfuhr des Mahdguts (3. Schnitt kann auch als Pflege- •Die Spanne zwischen 60 – 100 Bäumen pro Hektar beschreibt das Optimum der Bestandsdichte, dies entspricht in etwa einem Baumabstand von 10 bis 12 Metern •Erhaltung alter Obstsorten durch Pflege alter Obstbäume sowie Pflanzung von entsprechenden Hochstämmen mit Veredelung mit alten Obstsorten •Anlegen von Sonderstrukturen wie z. B. Lesesteinhaufen, Hecken an den Rändern X X X X (X) X X

schnitt ohne Abfuhr erfolgen); ggf. auch Beweidung mit max. 1,5 – 2 GVE/ha möglich; bei Beweidung: Prüfung der Erforderlichkeit der Nachmahd, Beschränkung der Weidepflege (Walzen, Schleppen max. 1-mal im Jahr/alle 2 Jahre, keine Nachsaat), Nachmahd erforderlich, Verzicht auf Winterbeweidung •Erziehungs-, Pflegeschnitt der Obstbäume •Belassen von Biotopholz (Totholz)/ absterbenden Bäumen •Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)

Maßnahmen auf Sonderstandorten des Offenlandes

Sümpfe, Seggenriede und Röhrichte z. B. 35.01a, 37.01, 37.02, 38.01 bis 38.07 •Besondere Bedeutung der Fläche für den Arten- und Biotopschutz oder für den Biotopverbund •Die Bewirtschaftungsanforderungen sind im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen in Abhängigkeit von Standort und Zielbiotop oder entsprechend artspezifischen Anforderungen festzulegen •Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen

Zielarten) X X X (X) (X) X X (X) X X

(z. B. Beweidung oder Mahd von Sümpfen, Seggenrieden, Röhricht- ten). •Keine Düngung, keine PSM

Binnendünen und Magerrasen z. B. 34.01, 34.04 •Entkusseln/Entbuschen und/oder Bodenverwundung•Aushagerung•Keine PSM, keine Düngung•Reduzierte (1-2schürige) Mahd i. d. R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich X X X (X) (X) X X

Halbtrocken-, Schwermetall- und Borstgrasrasen z. B. 34.02, 34.03, 34.05, 34.06

•Aushagerung•Keine PSM, keine Düngung•Reduzierte (1-2schürige) Mahd i. d. R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich•Entkusseln/Entbuschen X X X (X) (X) X X

Heiden 40.01 bis 40.05 •Beweidung durch Schafe und ggf. Ziegen; Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha;•Kontrolliertes Brennen•Abplaggen/Abschieben•Entkusseln/Entbuschen X X X (X) (X) X X Niedermoore (ohne Sümpfe) 35.01

•Wiedervernässung•Wasserstandsanhebung•Entbuschen/Entkusseln•Keine Düngung•Vegetations-(narben-) und bodenschonende Erntetechnik X X X X (X) X X X X X Feucht- und Nassgrünland z. B. 35.02 (extensiv bewirtschaftet)

•Wasserstandsregulierung•Wiedervernässung•Keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, keine Neuansaat/Narbenverbesserung•Keine PSM, keine Düngung•Reduzierte (1-2schürige) Mahd i. d. R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes (mind. bis zum Erreichen des Zielzustandes) oder X X X X (X) X X X X X

extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich, Beschränkung der Weidepflege (Walzen, Schleppen max. 1-mal im Jahr i. d. R. bis Mitte März), keine Nachsaat•Vegetations-(narben-) und boden- schonende Erntetechnik

Maßnahmen zur Schaffung artspezifischer Habitate Bewertung für Zielarten •Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept)•Schaffung artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen (z. B. für Amphibien oder Reptilien)•Keine PSM, keine Düngung

•Monitoring/Überprüfung und ggf. Modifizierung der Maßnahmenvorgaben (Art und Zeitpunkt in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X

Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Landschaftselementen/Landschaftsstrukturen

Bäume und Hecken, Feldgehölze Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Gehölzkulturen: •Einbindung in landschafts- planerisches Maßnahmenkonzept (insbes. Einbindung in Biotopverbundkonzept)•Mindestbreite von Hecken und Gehölzstreifen 5 m, Höchstbreite 20 m

•Pflege bereits vorhandener Hecken und Feldgehölze, sofern damit eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung/landschafts-pflegerische Verbesserung verbunden ist X X X (X) (X) (X) (X) X X

z. B. 41.01, 41.02, 41.03, 41.05 •Verwendung gebietseigener Ge- hölze, Artenmischung/artenreich, stufiger Aufbau mit Säumen entlang von Hecken und Feldgehölzen•Regelmäßige Pflege oder Nutzung in Abhängigkeit von der Bestandsentwicklung•Keine Düngung, keine PSM

Säume Krautige Säume und Gehölzsäume, inkl. Ufersäume z. B. 39.01.01, 39.02, 39.03, 39.04a.01, 39.06 •Breite in der Regel zwischen 5 m und 10 m•Auf das Zielbiotop/die Zielart abgestimmte extensive Nutzung oder Pflege•Kein Umbruch•Keine Düngung, keine PSM•Mindestdauer 10 Jahre •Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Biotopverbundkonzept)•zusätzliche Abstandsauflagen zur Maßnahmenfläche für Düngung und PSM•Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X X (X) (X) (X) (X) X

Tümpel, Feuchtbiotope, Quellen z. B. 22.01 bis 22.04, 24.04a, 24.09a •Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. Einbindung in Biotopverbundkonzept)•Erhalt bzw. Anlage und dauer- hafte Pflege, sofern erforderlich X X (X) (X) (X) X X

•Kein Eintrag von Düngemitteln oder PSM/Abstandsauflagen zur Maßnahmenfläche für Düngung und PSM

Trocken-/ Natursteinmauern z. B. 53.02.03a •Regionstypisches Material verwenden•Keine Verfürgung X X (X) X X

Maßnahmen auf regionalen Sonderkulturen

z. B. Weinbau Rebkulturen: 41.08 (extensive Nutzung) •Keine Düngung, keine PSM•Winterbegrünung•Artenreiche Begrünung in jeder 2. Rebzeile •Wiederherstellung der Terrassen X X (X) X (X) (X) X X X

Maßnahmen im Wald

Naturschutz-konform bewirtschaftete/ gepflegte Wälder Laubwälder ohne Auenwälder: 43.01 bis 43.03, 43.06 bis 43.08 •Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession unter Berücksichtigung von Aspekten des Klimawandels bei der Baumartenauswahl •Einbringen seltener/gefährdeter Baumarten•Rückbau oder Verschluss von Entwässerungseinrichtungen•Maßnahmen gegen die Ausbreitung nichtheimischer Arten auf der Fläche X X X (X) (X) (X) (X) (X) X X X

Nadelwälder: 44.01 bis 44.03 subalpine Wälder: 70 •Entnahme standortfremder, nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörender Baumarten•Entwicklung einer der natürlichen

Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht) • Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz (Anzahl Altbäume je nach Tierart und Waldbestand) in Kombination mit weiteren Maßnahmen im Wald • Auf Moorstandorten nur in Kombination mit Wiedervernässungsmaßnahmen • Außerhalb der Nullnutzungsflächen kann alle 5 Jahre die Nutzung von alten Waldbeständen über 80 Jahren einzelbaumweise und mit einer Absenkung des Bestockungsgrades erfolgen

Naturschutz-konform bewirtschaftete/gepflegte Auenwälder 43.04 bis 43.05 • Wiederherstellung der für den jeweiligen Auwaldtyp charakteristischen regelmäßigen Überflutung z. B. durch Deichrückverlegung und Renaturierung von Fließgewässern • Auengewässerstrukturen anlegen, erhalten, entwickeln • Einbringen seltener/gefährdeter Baumarten • Rückbau oder Verschluss von Entwässerungseinrichtungen • Maßnahmen gegen die Ausbreitung nichtheimischer Arten auf der Fläche X X X X X X (X) X X X

• Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession • Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht) • Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz (Anzahl Altbäume je nach Tierart und Waldbestand) in Kombination mit weiteren Maßnahmen im Wald • Entnahme standortfremder, nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörender Baumarten • Außerhalb der Nullnutzungsflächen kann alle 5 Jahre die Nutzung von alten Waldbeständen über 80 Jahren einzelbaumweise und mit einer Absenkung des Bestockungsgrades erfolgen.

Entwicklung von Waldrändern Waldmäntel: 42.01 • Vorgelagert zum Bestand oder als Waldinnenrand • Mindestbreite 15 m • Neuanlage mit Arten der natürlichen Waldrandgesellschaft oder durch natürliche Sukzession • Mehrstufiger Aufbau (Kraut-, Stauden- und Gebüschsaum) X X (X) (X) (X) (X) X

• Punktuelle Freistellung und/oder Unterpflanzung des Bestandes mit Strauch- und Baumarten • Bewirtschaftung/Pflege zum Erhalt der Mehrstufigkeit

Kleinflächige, punktuelle oder rotierende Maßnahmen im Wald Bewertung für Zielarten

• Wiederherstellung von Waldwiesen (einschl. Pflegemanagement) • Habitatentwicklungsmaßnahmen für geschützte und gefährdete Arten • Renaturierung von Stillgewässern und Mooren sowie Fließgewässern und Bachläufen im Wald (einschließlich der bachbegleitenden Vegetation; Wiederherstellung des natürlichen/naturnahen Wasserregimes) • Einbringung gebietseigener seltener/gefährdeter Baumarten (mind. truppweise) • Mindestdauer: 10 Jahre • Schaffung von Alt- und Totholz- strukturen (Altholzinsel Altbaumgruppe Solitärbaum Belassen von Totholz im Bestand) • Berücksichtigung landschafts- pflegerischer Ziel- und Entwicklungskonzepte (insbes. Artenschutz- und Biotopverbundkonzepte) • Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X (X) (X) (X) (X) (X) (X) (X)

Historische Waldnutzungsformen z. B. Hutewald: 42.04 Niederwald: 42.05 • Berücksichtigung der Biotop- kontinuierität bei der Flächenwahl (v. a. Wiederaufnahme bzw. Weiterführung der Bewirtschaftung auf ehemaligen oder noch bewirtschafteten Hute- und Niederwaldflächen) • Rückumwandlung durchwachsender Mittel- oder Niederwälder (Verwendung heimischer Baumarten) • Entwicklung von Hutewäldern durch Etablierung ehemaliger Nutzungsformen, u. a. mit Großtierhaltung • Berücksichtigung landschaftspflegerischer Ziel- und Entwicklungskonzepte (insbes. der Anforderungen für den Biotopverbund aus der Landschaftsplanung sowie der historischen und regionalspezifischen Verbreitung der Wälder) • Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X X (X) (X) (X) (X) (X) (X) X X

Maßnahmen zur Schaffung artspezifischer Habitate Bewertung für Zielarten • Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept) • Schaffung artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen im Wald • Monitoring/Überprüfung und ggf. Modifizierung der Maßnahmenvorgaben (Art und Zeitpunkt in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten) X X

PSM: Pflanzenschutzmittel, GVE: Großvieheinheiten.

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

B. Maßnahmen zur Entsiegelung

Maßnahmentyp Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung) Anforderungen an die Maßnahmenausführung Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen Biotope, Tiere, Pflanzen Boden Wasser Klima/Luft Land- schaftsbild

Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten Vielfalt von Biotoptypen Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen Natürliche Bodenfunktionen Oberflächengewässer Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft

Teilentsiegelung durch Entnahme der bituminösen Oberschicht und Belassen des Unterbaus mit anschließender Sukzession •Mindestgröße 100 m2•Versiegelungsbelag entfernen•Bituminöses Material ist abzufahren und zu entsorgen, sonstiges Material kann – sofern Schadstoffgehalte unterhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegen – auf der Fläche zur Diversifizierung der Standortverhältnisse bzw. zur Modulierung des Geländes genutzt werden. •Nutzung der Fläche im Sinne der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (X) (X) X X (X) (X) (X)

Entsiegelung, vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials einschließlich Unterbau und Entfernung der Schadverdichtung des Unterbodens •Mindestgröße 100 m2•Versiegelungsbelag und Unterbau sind zu entfernen•Schadverdichtungen im Unterbau sind zu entfernen•Die entsiegelte oberste Bodenschicht muss vegetationstauglich sein, ggf. Aufbringen einer vegetationstauglichen Bodenschicht. •Schadstoffgehalte sollten unterhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegen. •Ggf. Aufbringen einer Rekultivierungsschicht•Nutzung der Fläche im Sinne der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege (X) (X) X X (X) (X) (X)

Rückbau im Bereich von Gewässern z. B. Beseitigung von Sohlabstürzen und Wehren, Rückbau von Verrührungen, Sohl- und Uferbefestigungen z. B. 23.01, 23.02, 23.08, 24.01a bis 24.04a, 24.08, 37, 38, 39.04a.01 •Orientierung der Auswahl der Flächen an landschaftsplanerischen Ziel- und Entwicklungskonzepten (insbes. Biotopverbund-/Vernetzungskonzepte)•Gewässertypspezifische Gestaltung/Renaturierung•Punktueller Beseitigung von Sohlabstürzen und Wehren, Beseitigung von Sohl- und Uferbefestigungen i. d. R. ab 10 lfdm in Kombination mit weiteren strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer und am Gewässerufer•Orientierung der Auswahl der Maßnahmen an den WRRM-Maßnahmenprogrammen der Länder und entsprechender Programme und Maßnahmenkonzepte der Flussgebietsgemeinschaften X X (X) X (X) X (X) X

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

C. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen

Maßnahmentyp Anforderungen an die Maßnahmen Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen

Biotope, Tiere, Pflanzen Boden Wasser Klima/Luft Landschaftsbild

Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten Vielfalt von Biotoptypen Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen Natürliche Bodenfunktionen Oberflächengewässer Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft

Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an linearen Infrastrukturen technische Maßnahmen zur Aufhebung bestehender Zerschneidungswirkungen, z. B. Grünbrücken, Grünunterführungen, Amphibiendurchlässe, Gewässerquerungen etc. •Anlage von Querungshilfen ausschließlich im bestehenden Infrastrukturnetz (an bestehenden Straßen, Bahnlinien, Wasserstraßen usw.)•Anlage vorrangig in den gesetzlich, planerisch oder konzeptionell verankerten Wiedervernetzungsabschnitten/-konzepten des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumnetze des Bundesamtes für Naturschutz und des Bundesprogramms Wiedervernetzung•Für die Erforderlichkeit von technischen Wiedervernetzungsmaßnahmen in sonstigen Bereichen (z. B. Austausch-, Wander- und Ausbreitungssachsen von Populationen insbesondere gefährdeter Arten) sind entsprechende Nachweise erforderlich (Erfassung/Kartierung, Wirkungsprognose).•Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß des anerkannten Regelwerkes, entsprechender Leitlinien und der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Planung und Ausführung von Wiedervernetzungsmaßnahmen sowie bei Erfassungen/Kartierungen•Maßnahmen zur Wiedervernetzung sollen der Sicherung überlebensfähiger Populationen bzw. überlebensfähiger Metapopulationsstrukturen dienen. •Durch Umfeldgestaltung und Hinterlandanbindung ist die Funktion der Querungshilfe zu sichern und zu fördern. •In die Bewertung der mittelbaren Aufwertung dürfen nur Bereiche einfließen, für die eine tatsächliche Aufwertung durch eine Vernetzung bestehender Populationen oder die Neubesiedlung bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann. X X

Gewässerrenaturierungen und Maßnahmen zur Erzielung der Durchgängigkeit von Fließgewässern einschließlich ihrer Uferbereiche •Anlage vorrangig in den gesetzlich, planerisch oder konzeptionell verankerten Biotopvernetzungsabschnitten/-konzepten des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumnetze des Bundesamtes für Naturschutz einschließlich entsprechender Darstellungen in der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung•Orientierung der Auswahl der Maßnahmen an den WRRM-Maßnahmenprogrammen der Länder und entsprechender Programme und Maßnahmenkonzepte der

Flussgebietsgemeinschaften•Zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geeignete Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen in den Uferbereichen, die in Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen. •Rückbaumaßnahmen im Bereich von Gewässern, die in Abschnitt B Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt B Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen. •Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß des anerkannten Regelwerkes, entsprechender Leitfäden und der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Planung und Ausführung von Fließgewässerrenaturierungen sowie bei Erfassungen/Kartierungen•In die Bewertung der mittelbaren Aufwertung dürfen nur Fließgewässerabschnitte und Uferbereiche einfließen, für die eine tatsächliche Aufwertung durch eine Vernetzung bestehender Populationen oder die Neubesiedlung bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann. X X X X (X) (X) (X) Weitere Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen z. B. Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung durch Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen als Lebensraum und Leitstrukturen •Anlage vorrangig in den gesetzlich, planerisch oder konzeptionell verankerten Biotopvernetzungsbereichen des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumnetze des Bundesamtes für Naturschutz einschließlich entsprechender Darstellungen in der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung sowie in den in Artenschutzkonzepten ausgewiesenen Konfliktstellen•Für die Planung zielartenspezifischer Wiedervernetzungsmaßnahmen (z. B. zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung von Austausch-, Wander- und Ausbreitungsbeziehungen von Populationen insbesondere gefährdeter Arten) sind entsprechende Nachweise erforderlich (Erfassung/Kartierung, Wirkungsprognose). •Zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geeignete Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen. •Maßnahmen zur Wiedervernetzung sollen der Sicherung überlebensfähiger Populationen bzw. überlebensfähiger Metapopulationsstrukturen dienen. •In die Bewertung der mittelbaren Aufwertung dürfen nur Lebensräume/Bereiche einfließen, für die eine tatsächliche Aufwertung durch eine Vernetzung bestehender Populationen oder die Neubesiedlung bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann. X X (X) (X) (X) (X) (X) (X)

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

Zitiervorschlag: Anlage 6 BKompV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BKompV/anlage-6>